

**GGR-Geschäfte**

2018-990

207 150.00 Personelles; Personal; Grundlagen

F

**Reglement "Bestimmung über die Versicherung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter" (Nr. 14); Aufhebung**

**Zusammenfassung**

Der GR stellt dem GGR den Antrag, die Bestimmungen über die Versicherung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter vom 12.01.1980 ersatzlos aufzuheben.

**Vorgeschichte**

Die bestehenden Bestimmungen über die Versicherung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter wurden am 14.12.1973 durch die Gemeindeversammlung Lyss angenommen und von der Gemeindedirektion am 13.01.1975 genehmigt. Letztmalig traten Änderungen an den Bestimmungen per 12.01.1980 in Kraft.

**Ausgangslage**

Das Personalreglement der Gemeinde Lyss, welches per 01.01.2018 in Kraft gesetzt wurde, bildet die Grundlage über die Regelung der Versicherungsleistungen der Mitarbeitenden.

Die Personalverordnung der Gemeinde Lyss, welche per 01.01.2018 in Kraft getreten ist, bildet die neue gesetzliche Grundlage, die die Fragen zur Versicherungsdeckung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Risiken Invalidität, Tod und Alter klärt.

Beide personalrechtlichen Erlasse stützen sich auf die kantonale Personalgesetzgebung ab.

**Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen über die Bestimmungen des Gemeindepersonals in Versicherungsangelegenheiten richten sich nach den folgenden rechtlichen Grundlagen:

**Art. 65 Personalgesetz Kanton Bern**

<sup>1</sup> Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, wird das Gehalt ganz oder teilweise befristet weiter ausgerichtet. \*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt namentlich Umfang und Dauer der Zahlungen. Die maximale Gehaltsfortzahlungsdauer beträgt zwei Jahre.

**Art. 67 Personalgesetz Kanton Bern**

<sup>1</sup> Im Todesfall haben die Familienangehörigen bzw. andere Personen, deren Versorgerin die verstorbene Person war, vom Todestag an Anspruch auf das Gehalt für den Rest des laufenden Monats und für drei weitere Monate.

<sup>2</sup> Bei einer Aufteilung der Gehaltsfortzahlung auf mehrere Berechtigte darf die Gesamtleistungen den Betrag gemäss Absatz 1 nicht übersteigen. Haben Berechtigte Unterhaltsleistungen erhalten, die auf Vertrag oder Urteil beruhen, werden diese Leistungen höchstens im bisherigen Umfang längstens drei Monate weiter ausgerichtet.

**Artikel 1 des Personalreglements Gemeinde Lyss**

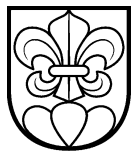
<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Bestimmungen über das Personalrecht.

**Artikel 15 der Personalverordnung Gemeinde Lyss**

<sup>1</sup> Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen resp. dem Anhang 5.

<sup>2</sup> Die Regelung der Personalvorsorge und die Möglichkeit des zusätzlichen Versicherungsschutzes richten sich nach Anhang 5.

**Personalverordnung Gemeinde Lyss Anhang 5**



### Art. 3 „Personalvorsorge“

Das Personal der Gemeinde Lyss ist bei der Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke PKE versichert. Einzelheiten sind in den Statuten der PKE geregelt. Im Weiteren besteht ein Vorsorgeplan sowie ein Organisations- und Teilliquidierungsreglement.

### Pensionskasse

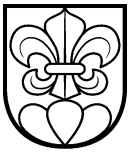
Gestützt auf das Vorsorgereglement der PKE Vorsorgestiftung Energie, Zürich und den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und Erlasse der Beruflichen Vorsorge (BVG, FZG, BVV 1 – 3, FZV und WEFV) ist das Personal der Gemeinde Lyss gegen die Risiken wie Tod, Invalidität und Alter in der 2. Säule versichert. Die vorliegenden Bestimmungen sind daher überholt und können aufgehoben werden.

### Weitere Bestimmungen über die Versicherungsleistungen

Nebst der Beruflichen Vorsorge wird das Personal der Gemeinde Lyss gemäss der ab 01.01.2018 gültigen Personalverordnung Art. 1 und Art. 2 gegen Unfall und Krankheit versichert. Das Personal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA versichert, UVG-Zusatzversicherer ist derzeit die Visana AG. Die Krankentaggeldversicherung ist bei der Vaudoise Versicherung abgeschlossen. Die Gehaltsfortzahlungen infolge Krankheit oder Unfall für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal wird in der Personalverordnung im Anhang 5, Artikel 4 geregelt.

### Fazit

Die Regelungen aus der aufzuhebenden Bestimmung sind in den bestehenden personalrechtlichen Erlassen der Gemeinde Lyss, in den kantonalen Erlassen und auf bundesrechtlichen Erlassen enthalten. Somit kann die Bestimmung über die Versicherung des Personals ersatzlos aufgehoben werden.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

**Beschluss** 33 : 0 Stimmen

**Der GGR genehmigt die Aufhebung des Reglements „Bestimmungen über die Versicherung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter“ (Nr. 14) und setzt diese per sofort ausser Kraft.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

Bestimmungen über die Versicherung des Personals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter